

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kommunen

## für Ladevorgänge mit elektrischen Fahrzeugen im EnBW ODR MobilityMe Ladenetz

Stand 01. Februar 2023

### 1. Gegenstand

Die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (nachfolgend „EnBW ODR“ genannt), Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, ermöglicht Kommunen, öffentlichen Ämtern und Verwaltungen (nachfolgend „Kunde“ genannt) auf der Grundlage dieser Bestimmungen den Zugang zur jeweils bestehenden EnBW ODR Ladeinfrastruktur.

Die Ladeinfrastruktur umfasst EnBW ODR-Ladestationen, sowie Ladestationen von Roaming-Partnern der EnBW ODR („EnBW ODR MobilityMe Ladenetz“). Ein Anspruch des Kunden auf die Einrichtung, den dauerhaften Betrieb und die Aufrechterhaltung von Ladestationen sowohl der EnBW ODR oder eines Roaming-Partners besteht nicht.

### 2. Anwendungsbereich

(1) Kommunal-Tarife können ausschließlich von Kommunen, öffentlichen Ämtern und Verwaltungen zum Zwecke des Ladens von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, i.d.R. BEV (BatteryElectricVehicles) oder PHEV (PluginHybridElectricVehicles) abgeschlossen werden. Privatpersonen, Gewerbetreibende, Körperschaften (GmbH, AG, Verein, etc.) oder Personengesellschaft (GbR, OHG, etc.) sowie kommunale Unternehmen, wenn sie als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu qualifizieren sind, sind davon ausgeschlossen.

(2) Überschreitet der monatliche Ladeumfang an mindestens zwei von drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils 800 kWh pro Monat und übersteigt die Anzahl der auf einen Kunden registrierten Ladekarten die Anzahl von 10 (zehn), behält sich EnBW ODR das Recht vor, diesen Vertrag zu beenden und dem Kunden einen für seinen Verbrauch adäquaten Tarif anzubieten.

(3) Die Nutzung eines Kommunal-Tarifs ist darüber hinaus untersagt, soweit damit Fahrzeuge geladen werden, die einem Gewerbe dienen oder mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Dies ist insbesondere der Fall bei einer Nutzung für Taxi-, Mitfahr- und Lieferdienste.

### 3. Zugangsberechtigung und Lademedium

(1) Die Zugangsberechtigung wird nach erfolgreicher Registrierung durch den EnBW ODR Kundenservice erteilt. Eine Anmeldung in der App ist nur nach vorheriger erfolgreicher Registrierung möglich. Das Passwort zum Login der App ist strikt geheim zu halten und vor unberechtigtem Gebrauch von Dritten zu bewahren.

(2) Für das Laden ist bei der Registrierung eine Zahlungsweise zu hinterlegen. Hierfür ist die Hinterlegung folgender Kundendaten notwendig: Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Zahlungsdaten. Die erfolgreiche Anlage des Kundenkontos wird durch eine E-Mail bestätigt.

(3) Die Freischaltung zur Ladeinfrastruktur wird über die App oder ein physisches/virtuelles Lademedium (z.B. Ladekarte oder — sofern verfügbar — virtuelle Ladekarte) ermöglicht (nachfolgend „Lademedium“ genannt).

(4) Bei Verlust eines physischen Lademediums kann ein Ersatz-Lademedium entgeltlich bestellt werden. Eine entgeltliche Überlassung eines Lademediums an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde haftet für alle durch missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung des Lademediums oder durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge entstehenden Schäden, soweit diese auf einem Verschulden des Kunden beruhen. Meldet der Kunde der EnBW ODR die unberechtigte Nutzung, wird auf seinen Wunsch der Login oder das Lademedium gesperrt.

#### **4. Nutzungsvorgänge**

(1) Ein Ladevorgang erfolgt zu den im ausgewählten Tarif vereinbarten Konditionen. Der Start eines Ladevorganges berechtigt den Kunden zum Bezug von Ladestrom an einer Ladestation im EnBW ODR MobilityMe Ladenetz und zur Nutzung des dazugehörigen Standplatzes (unabhängig ggf. anfallender Parkgebühren Dritter) für die Dauer der Ladezeit.

(2) Nach Abschluss des Ladevorganges sind die Ladestation und der dazugehörige Standplatz unverzüglich wieder freizugeben.

#### **5. Tarifauswahl**

(1) Bei der Registrierung muss der Kunde einen Tarif auswählen. Ohne vorangegangene Auswahl und Abschluss eines Tarifs kann keine erfolgreiche Registrierung erfolgen.

Der Kunde erhält nach Abschluss des Tarifs eine Buchungsbestätigung per E-Mail.

#### **6. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

(1) Für die Durchführung von Ladevorgängen muss bei der Registrierung mindestens eine gültige und aktive Zahlungsart hinterlegt sein.

(2) Die Umsätze der durchgeführten Ladevorgänge sind in der App einsehbar. Dem Kunden wird eine monatliche Rechnung über die getätigten Ladevorgänge per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird nach Fälligkeit mit der hinterlegten Zahlungsart verbucht. Auf der Rechnung sind die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und kWh -Verbrauch aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung aufgeführt sowie eventuelle Einzelpositionen, z.B. Erwerb eines Lademediums.

## **7. Pflichten des Kunden**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die im Zahlungsprofil hinterlegten, persönlichen Daten, insbesondere auch die für die Zahlung notwendigen Angaben, stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(2) Die Ladestationen sind vom Kunden während der Nutzungsvorgänge sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

## **8. Haftung**

(1) EnBW ODR haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von EnBW ODR oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dabei gelten die Roaming-Partner der EnBW ODR nicht als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso haftet EnBW ODR bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für sogenannte leichte Fahrlässigkeit haftet EnBW ODR nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

## **9. Vertragsdauer und Gültigkeit**

(1) Durch Auswahl eines Tarifs während der Registrierung und durch die Angabe eines Zahlungsmittels auf Basis dieser AGB tritt ein unbefristeter Vertrag in Kraft. Dieser kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Dem Kunden aufgrund bestimmter, von ihm erfüllter Voraussetzungen gewährte Preisvorteile bei den Ladetarifen oder Sondertarife, bspw. aufgrund seiner Eigenschaft als Haushaltsstrom-/ Gaskunde der EnBW ODR oder als Kunde/Mitglied eines Kooperationspartners der EnBW ODR, entfallen mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Ab dem auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Tag gelten für den Kunden die allgemeinen, jeweils gültigen Ladetarife der EnBW ODR.

## **10. Kommunikation**

(1) Alle vertraglich relevanten Informationen, Unterlagen sowie rechtserhebliche Erklärungen wie Vertragsangebote, Preisänderungsmitteilungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestätigungen etc. werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt.

(2) EnBW ODR nutzt für die Kommunikation per E-Mail die vom Kunden bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist und wird daher auch eventuelle Spamordner regelmäßig überprüfen.

(3) Änderungen seiner E-Mail Adresse wird der Kunde der EnBW ODR unverzüglich per E-Mail auf [mobilityme@odr.de](mailto:mobilityme@odr.de) mitteilen. Die Änderung wird wirksam, sobald die EnBW ODR dem Kunden diese per E-Mail bestätigt.

## **11. Änderung der AGB**

(1) Die EnBW ODR ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW ODR unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW ODR gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW ODR wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen elektronisch innerhalb der App oder per E-Mail widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW ODR wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die EnBW ODR die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter den vorgenannten Voraussetzungen, so kann der Kunde den Tarif bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen elektronisch innerhalb der App oder per E-Mail abweichend von Punkt 9.1 kündigen.

## **12. Rechtsnachfolge**

(1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einer Partei auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

(2) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 kann nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht vergleichbare wirtschaftliche Voraussetzungen wie bei der bisherigen Partei gegeben sind oder ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen der jeweils anderen Partei unzumutbar ist.

(3) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn es sich beim Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen der bisherigen Partei gemäß §§ 15 ff. AktG handelt und/oder wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und der bisherigen Partei ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen der bisherigen Partei und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein

Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die bisherige Partei wird die jeweils andere Partei über die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag informieren.

### **13. Schlussbestimmungen**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

(2) Bei Abschluss dieses Tarifs als Kaufmann ist Ellwangen ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen.

(3) EnBW ODR ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag Dritter zu bedienen.

(4) EnBW ODR erhebt, nutzt und verarbeitet die Kundendaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben; es gelten die Datenschutzinformationen, einsehbar in der App unter "Einstellungen > Datenschutzbestimmungen".

### **14. Online-Streitbeilegung**

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Streitbeilegung („OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die aus online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen entstehen können. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.